



Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

31.03.2011**7.36.05 Nr. 8**

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang
Interdisziplinäre Studien zum östlichen Europa

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang „Interdisziplinäre Studien zum östlichen Europa“ im Gießener Zentrum Östliches Europa vom 4. September 2007

Fassungsinformationen

7. Änderungsfassung: im Fachbereichsrat des FB 01 am 25.01.2017, im Fachbereichsrat des FB 02 am 18.05.2016, im Fachbereichsrat des FB 03 am 08.06.2016, im Fachbereichsrat des FB 04 am 09.12.2015 und im Fachbereichsrat des FB 05 am 25.01.2017 beschlossen; im Präsidium am 29.03.2017 genehmigt; tritt zum Wintersemester 2017/18 in Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	Beschluss	Genehmigung	Inkrafttreten
<i>Spezielle Ordnung</i>	FBR 05: 04.09.2007	Präsident: 25.09.2007	
1. <i>Änderungsbeschluss</i>	FBR 05: 25.11.2009	Präsidium: 29.03.2011	
2. <i>Änderungsbeschluss</i>	FBR 05: 09.06.2010	Präsidium: 02.11.2010	
3. <i>Änderungsbeschluss</i>	FBR 05: 20.08.2012	Präsidium: 22.10.2012	Wintersemester 2012/13
4. <i>Änderungsbeschluss</i>	FBR 05: 05.02.2014	Präsidium: 25.03.2014	Wintersemester 2014/15
5. <i>Änderungsbeschluss</i>	FBR 05: 02.12.2015	Präsidium: 09.02.2016	Sommersemester 2016
6. <i>Änderungsbeschluss</i>	FBR 01: 20.06.2016 FBR 02: 18.05.2016 FBR 03: 08.06.2016 FBR 04: 09.12.2015 FBR 05: 02.12.2015	Präsidium: 13.09.2016	Sommersemester 2017
7. <i>Änderungsbeschluss</i>	FBR 01: 25.01.2017 FBR 05: 25.01.2017	Präsidium: 29.03.2017	Wintersemester 2017/18

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Interdisziplinäre Studien zum östlichen Europa	31.03.2011	7.36.05 Nr. 8	S. 2
--	------------	---------------	------

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen	1
§ 1 (zu § 1 Abs. 1 AIB)	3
§ 2 (zu § 1 Abs. 2 AIB)	3
§ 3 (zu § 2 AIB)	3
§ 4 (zu § 4 AIB)	4
§ 5 (zu § 6 Abs.1 AIB)	4
§ 5a (zu § 5 Abs. 4 und § 8 AIB)	4
§ 5b (zu § 7)	4
§ 6 (zu § 6 Abs. 1 AIB)	4
§ 7 (zu § 9 Abs. 1 Satz 1 AIB)	4
§ 8 (zu § 10 Abs. 1 Satz 1 AIB)	4
§ 9 (zu § 10 Abs. 3 Satz 1 AIB)	5
§ 10 (zu § 13 AIB)	5
§ 10 a Prüfungsausschuss	5
§ 11 (zu § 20 Abs. 3 AIB)	5
§ 12 (zu § 23 Abs. 1 Satz 1 AIB)	5
§ 13 (zu § 25 Abs. 1 AIB)	5
§ 14 (zu § 25 Abs. 2 AIB)	5
§ 15 (zu § 26 Abs. 4 AIB)	6
§ 16 (zu § 26 Abs. 5 AIB)	6
§ 17 (zu § 26 Abs. 6 AIB)	6
§ 18 (zu § 31 Abs. 1 AIB)	6
§ 19 (zu § 32 AIB)	6
§ 20 (zu § 34 Abs. 4 AIB)	6
§ 21 (zu § 39 Abs. 1 AIB)	6
§ 22 (zu § 39 Abs. 2 AIB)	6
§ 23 (zu § 40 AIB)	7

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Interdisziplinäre Studien zum östlichen Europa	31.03.2011	7.36.05 Nr. 8	S. 3
--	------------	---------------	------

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (ALLB) der JLU v. 21.7.2004 (StA S. 2154) haben die am *Gießener Zentrum Östliches Europa (GiZo)* beteiligten Fachbereiche Rechtswissenschaft (FB01), Wirtschaftswissenschaften (FB02), Sozial- und Kulturwissenschaften (FB 03), Geschichts- und Kulturwissenschaften (FB04), Sprache, Literatur und Kultur (FB 05) die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

§ 1 (zu § 1 Abs. 1 AllB)

Die am Lehrprogramm des GiZo beteiligten Fachbereiche (01, 02, 03, 04, 05) erlassen im Einvernehmen für das Studium des Master-Studiengangs „Interdisziplinäre Studien zum östlichen Europa“ die folgende Ordnung. Die Fachbereiche verpflichten sich, diese Ordnung nur durch übereinstimmende Beschlüsse zu ergänzen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Master-Studiengang setzt sich aus einem Hauptfach, in dem die Thesis verfasst wird, und zwei Studienelementen zusammen. Folgende Fächer können als Hauptfach und / oder Studienelement gewählt werden:

Fächer	Hauptfach	Studienelement
Osteuropäische Geschichte	X	X
Slavistik	X	X
Turkologie		X
Politikwissenschaft		X
Rechtswissenschaft		X
Wirtschaftswissenschaft		X

Der Masterstudiengang hat ein überwiegend forschungsorientiertes Profil, führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst vier Semester. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse, wissenschaftlichen Kenntnisse und Qualifikationen erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden selbstständig anzuwenden.

§ 2 (zu § 1 Abs. 2 AllB)

Die Bezeichnung der Region als „Östliches Europa“ entspricht dem Profil des GiZo, das auf einer regionalen Konzeption basiert, die neben Ostmittel, Südost- und Osteuropa auch die Türkei und die türkischsprachigen Republiken der ehemaligen Sowjetunion einschließt.

Der MA „Interdisziplinäre Studien zum östlichen Europa“ führt die Studierenden an das Forschungsprofil der in § 1 genannten Fächer sowie an das interdisziplinäre Profil des GiZo heran und bildet sie forschungsnah und interdisziplinär aus.

Ziel des Studiums ist die Vermittlung interdisziplinärer Osteuropakompetenz sowie von umfassenden Methodenkompetenzen in verschiedenen Wissenschaftsbereichen. Die Studierenden sollen kulturelle, geschichtliche, rechtliche, politische und wirtschaftliche Prozesse im östlichen Europa analysieren und bewerten können. Die Studierenden sollen die selbständige Aneignung, Umsetzung und kritische Bewertung von Modellen und Theorien erwerben. Im Studium sollen das wissenschaftliche Urteilsvermögen, das sprachliche Ausdrucks- und Kommunikationsvermögen sowie die Teamfähigkeit der Studierenden geschult werden; ebenso sollen sie zur eigenständigen und kreativen Analyse komplexer Sachverhalte sowie zur Planung, Durchführung und Auswertung eigener Projekte befähigt werden.

Im Studium ist die Schulung von interdisziplinären Kompetenzen für die Analyse der Prozesse im östlichen Europa vorgesehen; diese Kompetenzen können darüber hinaus in praktischen Studien auch bereits während des Studiums außerhalb der Universität vertieft werden.

§ 3 (zu § 2 AllB)

Der Fachbereich (Fachbereich 04 oder 05), an dem das Hauptfach studiert wurde, verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den Grad des Master of Arts.

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Interdisziplinäre Studien zum östlichen Europa	31.03.2011	7.36.05 Nr. 8	S. 4
--	------------	---------------	------

§ 4 (zu §4 AII B)

(1) Einschlägige Bachelor-Abschlüsse, die an Hochschulen im In- und Ausland erworben wurden bzw. vergleichbare Qualifikationen stellen die Zulassungsvoraussetzungen für den Master-Studiengang dar.

(2) Es gelten alle Bachelor-Abschlüsse als einschlägig, sofern das bisherige Studium Kenntnisse und Kompetenzen im gewählten Master-Hauptfach im Umfang von 20 CP und in einem der gewählten Master-Studienelemente im Umfang von 10 CP vermittelt hat.

(3) Die folgenden Abschlüsse werden prinzipiell als einem Bachelor-Abschluss gleichwertige Zulassungsvoraussetzungen anerkannt: Lehramt an Haupt- und Realschulen, Lehramt an Gymnasien, Lehramt an berufsbildenden Schulen. Die in § 4 Abs. 2 genannten Voraussetzungen gelten entsprechend.

(4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Studiengänge nach Einzelfallprüfung als gleichwertig anerkennen.

(5) Als Spracheingangsvoraussetzungen gelten: Im Hauptfach Slavistik sind sehr gute Kenntnisse in einer an der JLU angebotenen slavischen Sprache (zur Zeit: Russisch, Polnisch, Tschechisch, Kroatisch/Serbisch, Ukrainisch) Voraussetzung. Im Hauptfach Osteuropäische Geschichte sind sehr gute Kenntnisse in einer osteuropäischen Sprache Voraussetzung.

§ 5 (zu § 6 Abs.1 AII B)

Der Verlauf des Studiums ist in Anlage 1 (Studienverlaufsplan) geregelt, die Module sind in Anlage 2 beschrieben.

§ 5a (zu § 5 Abs. 4 und § 8 AII B)

Innerhalb der Module kann die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen vom erfolgreichen Abschluss modulbegleitender Prüfungen abhängig gemacht werden. Entsprechende Vorgaben sind den Modulbeschreibungen der Fächer zu entnehmen.

§ 5b (zu § 7)

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist die vollständige Teilnahme an allen für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen der Lehrveranstaltung. Vorlesungen sind von dieser Regelung ausgenommen

(2) Fehlzeiten im Umfang von bis zu drei Sitzungen lassen den Anspruch auf Zulassung zur Prüfung unberührt.

(3) Bei dem Versäumen von mehr als drei Sitzungen bis zur Hälfte der Anzahl der für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen ist zur Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Zulassung zur Prüfung für jede weitere versäumte Sitzung eine Kompensationsleistung zu erbringen. Art und Umfang der Kompensationsleistung bestimmt die/der Lehrende.

(4) Zulassungen zur Prüfung vor Ende der Lehrveranstaltungszeit eines Semesters erfolgen grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Regelungen der Abs. 1-3.

§ 6 (zu § 6 Abs. 1 AII B)

Die Anzahl der Leistungspunkte, die in den einzelnen Modulen erworben werden, wird in den Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7 (zu § 9 Abs. 1 Satz 1 AII B)

Die Studierenden können ein Berufsfeld- oder Tätigkeitsfeldpraktikum absolvieren, näheres wird in den Modulbeschreibungen geregelt.

§ 8 (zu § 10 Abs. 1 Satz 1 AII B)

(1) Der Prüfungstyp (modulbegleitend oder modulabschließend) ist jeweils in den Modulbeschreibungen der Fächer festgelegt.

(2) Besteht die Modulprüfung aus der Summe von modulbegleitenden Prüfungen oder einer Kombination von modulbegleitenden Prüfungen und einer Modulabschlussprüfung und führt das Gesamtergebnis zum Nichtbestehen, so ist eine Ausgleichsprüfung erforderlich. Diese muss in Umfang und Dauer den nicht bestandenen Teilen der Modulprüfung gleichwertig sein. Die Gesamtnote wird in diesen Fällen aus dem Ergebnis der Ausgleichsprüfung an Stelle der nicht bestandenen Prüfungsteile und aus den bestandenen Teilen gebildet. Ist die Gesamtnote nicht mindestens „Sufficient/Ausreichend“, ist die Modulprüfung nicht bestanden.

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Interdisziplinäre Studien zum östlichen Europa	31.03.2011	7.36.05 Nr. 8	S. 5
--	------------	---------------	------

(3) Die Verfahren zur Notenbildung (in Prozentanteilen) sind in den Modulbeschreibungen der Fächer festgelegt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß §§ 28, 29 AIB.

§ 9 (zu § 10 Abs. 3 Satz 1 AIB)

(1) Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Klausurarbeiten, Hausarbeiten, Projektberichte, Kolloquien, Seminarvorträge, Präsentationen, Portfolios, Essays, Quelleninterpretationen oder Praktikumsberichte.

(2) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt maximal 90 Minuten.

(3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 Minuten, höchstens 30 Minuten.

(4) Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.

(5) Eine Hausarbeit besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet eines Moduls. Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit endet spätestens 6 Wochen nach Ende der Vorlesungszeit.

(6) Die Bearbeitungszeit von Portfolios und Projektberichten endet spätestens 6 Wochen nach Ende der Vorlesungszeit.

(9) Präsentationen, Hausarbeiten und Projektarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach den Abs. 4 bis 6 erfüllen.

(10) Die genaue veranstaltungsspezifische Ausgestaltung der schriftlichen Arbeiten im Rahmen der Vorgaben der Modulbeschreibung obliegt dem/den Modulverantwortlichen.

§ 10 (zu § 13 AIB)

Der Master-Studiengang kann im Wintersemester und im Sommersemester begonnen werden.

§ 10 a Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss setzt sich aus jeweils zwei Professorinnen oder Professoren aus den Fachbereichen 04 und 05, einer Professorin oder einem Professor aus den Fachbereichen 01, 02 oder 03, beginnend mit dem Fachbereich 01, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter aus den Fachbereichen 04 oder 05, beginnend mit dem Fachbereich 05 und je einem Studierenden aus den Fachbereichen 04 und 05 zusammen.

§ 11 (zu § 20 Abs. 3 AIB)

Bei der Meldung zum Thesis-Modul muss die Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse (Transcript of Records) vorgelegt werden.

§ 12 (zu § 23 Abs. 1 Satz 1 AIB)

(1) Die Meldungen zu den Prüfungen eines Moduls erfolgen automatisch mit der Anmeldung zu diesem Modul.

(2) Mit der Einschreibung zum Master-Studiengang des GiZo ist automatisch die Anmeldung zu den Modulen des ersten Semesters verbunden. Anmeldungen zu den Modulen aller weiteren Semester erfolgen spätestens in der letzten Woche des vorausgehenden Semesters.

§ 13 (zu § 25 Abs. 1 AIB)

Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegeben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen ist in § 28 und 29 AIB festgelegt.

§ 14 (zu § 25 Abs. 2 AIB)

Mündliche Prüfungen finden in der Regel als Einzelprüfungen statt. Zwei bis maximal vier Kandidaten/Kandidatinnen können einen gemeinsamen schriftlichen Antrag auf Gruppenprüfung an den Prüfungsausschuss stellen. Der /die Ausschussvorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit dem Prüfer/der Prüferin.

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Interdisziplinäre Studien zum östlichen Europa	31.03.2011	7.36.05 Nr. 8	S. 6
--	------------	---------------	------

§ 15 (zu § 26 Abs. 4 AII B)

Die Master-Thesis kann in englischer Sprache abgefasst werden, wenn eine entsprechende Bewertung gesichert ist. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antragstellung die Masterthesis in einer osteuropäischen Sprache abgefasst werden.

§ 16 (zu § 26 Abs. 5 AII B)

Die Bearbeitungsdauer der Master-Thesis beträgt fünf Monate. Die Frist kann in begründeten Fällen vom Prüfungsausschuss bis zu 4 Wochen verlängert werden. Das Thema der Thesis wird im Einvernehmen mit dem Prüfer vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Das Thema der Master-Thesis entstammt nach Wahl des Prüflings entweder dem Hauptfach oder gemäß dem interdisziplinären Profil des Studiengangs aus 2 Fachanteilen, wobei der größere Fachanteil aus dem Hauptfach kommt. Sie wird dann je nach gewählten Disziplinen von 2 Prüfern betreut, wobei einer der Prüfer dem gewählten Hauptfach (Slavistik oder Osteuropäische Geschichte) angehören muss.

§ 17 (zu § 26 Abs. 6 AII B)

Eine Rückgabe des Themas der Master-Thesis ist einmalig bis zu sechs Wochen nach Ausgabe unter Vorlage einer sachlichen Begründung in schriftlicher Form zulässig. Nach der Rückgabe wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

§ 18 (zu § 31 Abs. 1 AII B)

Die Gesamtnote wird gebildet, indem die Summe der CP-gewichteten Noten der eingebrachten Module durch die Gesamtzahl der Leistungspunkte der eingebrachten Module dividiert wird.

Beispiel:

$$\frac{(\text{Note Modul 1} \times \text{CP}) + (\text{Note Modul 2} \times \text{CP}) + (\text{Note Modul 3} \times \text{CP}) + (\dots)}{\text{Gesamt-CP der eingebrachten Module}}$$

§ 19 (zu § 32 AII B)

Für jede bzw. jeden Studierenden wird eine tabellarische Zusammenstellung der Prüfungsleistungen in deutscher Sprache angefertigt, die den Modultitel, das Datum der Prüfungen sowie die Noten der Modulprüfungen und der Master-Thesis enthält.

§ 20 (zu § 34 Abs. 4 AII B)

Prüfungstermine und Wiederholungstermine werden zu Beginn eines Semesters durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

§ 21 (zu § 39 Abs. 1 AII B)

(1) Lehrveranstaltungen für die Diplom- und die Magister-Studiengänge und Module für die nach Hauptfach benannten Master-Studiengänge werden entsprechend der Übergangs-Tabelle (Anlage 2) angeboten.

Entsprechen Veranstaltungen im Rahmen von Master-Modulen einzelnen Veranstaltungen in den Diplom-Studiengängen, entfällt die Verpflichtung zum Angebot spezieller Veranstaltungen für das Diplom-Studium.

(2) Sämtliche Prüfungen in den Diplom-Studiengängen sowie in den Magister-Studiengängen müssen innerhalb der Regelstudienzeiten für Grund- und Hauptstudium angetreten sein, für das Vordiplom bzw. die Zwischenprüfung jedoch spätestens vor dem Wintersemester 2011/12, für das Diplom- bzw. die Magisterprüfung im Hauptfach spätestens vor dem Wintersemester 2015/16. Bei nachgewiesenem Teilzeitstudium trifft der Prüfungsausschuss angemessene Regelungen.

(3) Module nach dieser Ordnung werden erstmals für das erste Semester spätestens im Wintersemester 2007/08, für das zweite Semester spätestens im Sommersemester 2008, für das dritte Semester spätestens im Wintersemester 2008/09, für das vierte Semester spätestens im Sommersemester 2009 angeboten.

§ 22 (zu § 39 Abs. 2 AII B)

Studierende des bisherigen Diplom-Studiengangs "Angewandte Fremdsprachen und Wirtschaft" (mit Russisch oder Polnisch) sowie des Magisterstudiengangs "Slavische Philologie" an der Justus-Liebig-Universität können auf Antrag in den Master-Studiengang wechseln, wenn sie Slavistik als Hauptfach wählen und folgende Voraussetzungen erfüllen:

- erfolgreicher Abschluss der Vordiplom- bzw. Zwischenprüfung innerhalb der Regelstudienzeit

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Interdisziplinäre Studien zum östlichen Europa	31.03.2011	7.36.05 Nr. 8	S. 7
--	------------	---------------	------

- Studium im Umfang zweier weiterer Semester gemäß dem Studienplan des Diplom- bzw. Magisterstudiums und Erwerb der für diese Semester vorgesehenen Leistungsnachweise
- Erfüllung der in § 4 Abs. 2 genannten Voraussetzungen in Rahmen des Diplom- bzw. Magisterstudiengangs
- Erfüllung der Anforderungen nach § 4 Abs. 5.

§ 23 (zu § 40 AII B)

Diese Ordnung in der Fassung des siebten Änderungsbeschlusses vom 25.01.2017 tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt für alle Studierenden ab dem Wintersemester 2017/18.

Gießen, 04.09.2007

Prof. Dr. Monika Wingender

Dekanin des Fachbereichs 05 - Sprache, Literatur, Kultur